



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



75. Jahrgang

Regensburg, 15. Mai 2019

Nr. 5

Inhaltsübersicht

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Europawahl am 26. Mai 2019

Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter im Regierungsbezirk Oberpfalz

Änderung der Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 15. Januar 2019 Az. 11-1361.0-3-1

über die Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter im Regierungsbezirk Oberpfalz..... 26

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. über die kommunale Verkehrsüberwachung

im Gebiet der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. vom 5. April 2019 Az. ROP-SG12-1443.1-8-30-3..... 26

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach über die kommunale Verkehrsüberwachung

im Gebiet der Gemeinde Gesees vom 26. April 2019 Az. ROP-SG12-1443.1-8-31-3 28

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2019..... 29

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz

für das Haushaltsjahr 2019..... 31

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2019..... 32

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg

für das Haushaltsjahr 2019..... 33

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

**Europawahl am 26. Mai 2019
Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter
im Regierungsbezirk Oberpfalz
Änderung der Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz
vom 15. Januar 2019 Az. 11-1361.0-3-1
über die Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter
und ihrer Stellvertreter im Regierungsbezirk Oberpfalz**

Die Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 15. Januar 2019 Az. 11-1361.0-3-1 über die Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Europawahl 2019 wird wie folgt geändert:

Für den **Wahlkreis Neustadt a.d.Waldnaab** wird zur Stellvertretenden Kreiswahlleiterin ernannt:

Frau Verwaltungsinspektorin Lisa Lehr
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Stadtplatz 38, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab
Tel.: 09602/792100, Telefax: 09602/79972121, E-Mail: llehr@neustadt.de

Die Ernennung der bisherigen Stellvertretenden Kreiswahlleiterin, Frau Maria Greiner, wird aufgehoben.

Regensburg, den 5. April 2019
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Gemeinde Berg b.Neumarkt i.d.OPf.
über die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Berg b.Neumarkt i.d.OPf.
vom 5. April 2019
Az. ROP-SG12-1443.1-8-30-3**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Berg b.Neumarkt i.d.OPf. abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 8./20. März 2019 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Berg b.Neumarkt i.d.OPf. amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 2. April 2019 Az. ROP-SG12-1443.1-8-30-2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 5. April 2019
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Berg b.Neumarkt i.d.OPf.**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Gemeinde Berg b.Neumarkt i.d.OPf.
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Helmut Himmler

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d. OPf. (Landkreis Neumarkt i.d. OPf.) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d. OPf. überträgt die im Abs. 1 beschriebene Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d. OPf. auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d. OPf. und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d. OPf. verpflichtet sich bei Übertragung des fließenden Verkehrs vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2020.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 20. März 2019
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Berg b. Neumarkt i.d. OPf. den 8. März 2019
Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d. OPf.

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Helmut Himmler
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Gesees
vom 26. April 2019
Az. ROP-SG12-1443.1-8-31-3**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 1./15. April 2019 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Gesees amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 18. April 2019 Az. ROP-SG12-1443.1-8-31-2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 26. April 2019
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Gesees**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Harald Feulner

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach (Landkreis Bayreuth) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach überträgt die im Abs. 1 beschriebene Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Gesees auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach verpflichtet sich bei Übertragung des fließenden Verkehrs vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.

- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 31. März 2021.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 15. April 2019
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Mistelbach, den 1. April 2019
Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Harald Feulner
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Sibyllenbad“
für das Wirtschaftsjahr 2019**

I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2014 (RABl S. 58), und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ vom 20. September 1995 (RABl S. 64), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl S. 145), sowie der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), erlässt der Zweckverband „Sibyllenbad“ folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan		
in den Erträgen und Aufwendungen mit		2.012.100,00 €

und im Vermögensplan		
in den Einnahmen und Ausgaben mit		1.330.600,00 €

ab.

2. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt:

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	3.503.500,00 €
	in den Aufwendungen mit	6.735.800,00 €

im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	1.320.600,00 €
	in den Ausgaben mit	1.320.600,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage zum Erfolgsplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen des Erfolgsplanes wird auf 1.979.600,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70 %)	1.385.720,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	296.940,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 79.184,00 €)	237.552,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	<u>59.388,00 €</u>
	1.979.600,00 €

2. Verbandsumlage zum Vermögensplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan wird auf 991.400,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70 %)	693.980,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	148.710,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 36.656,00 €)	118.968,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	<u>29.742,00 €</u>
	991.400,00 €

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 4. April 2019 Az. ROP-SG12-1512.2-6-6-3 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung in der Verwaltung des Sibyllenbades, Kurallee 1, 95698 Neualbenreuth, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Regensburg, den 9. April 2019
Zweckverband „Sibyllenbad“

Franz Löffler
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz
für das Haushaltsjahr 2019****I.**

Aufgrund der §§ 12 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. Februar 2015 (RABl S. 24), und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.110.500,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.203.800,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

1.788.700 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31. Dezember 2013.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10. April 2019 Az. ROP-SG12-1512.2-3-6-2 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz, Ulrich-Schönberger-Str. 11 a, 92637 Weiden i. d. OPf., während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Weiden i.d.OPf., den 16. April 2019

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz
Andreas Meier
Verbandsvorsitzender und Landrat

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Gemäß § 17 und § 18 der Zweckverbandssatzung vom 4. Juli 2005 (RABI 10/2005, S. 49 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2009 (RABI S. 12), Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1) i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-1) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.733.600,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	295.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 3.500.000,00 Euro festgesetzt. Das Umlagesoll wird im Verhältnis 50:50 von der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach getragen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18. März 2019 Az. ROP-SG12-1512.2-19-6-2 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Rathausstraße 4, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, den 29. März 2019
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund der §§ 14 fortfolgend (ff.) der Verbandssatzung vom 14. August 2006 (RABI 3/2006, S. 54), geändert durch Satzung vom 13. März 2014 (RABI 4/2014 S. 47) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2060-6-1-1) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – BayRS 2020-1-1-1) erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.751.800,00 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	63.200,00 Euro

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird auf 1.936.200,00 Euro festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder am 31. Dezember 2017.

Es errechnen sich folgende Umlagebeträge:		
Gebiet	Einwohner	Im VwHH in Euro
Landkreis Amberg-Sulzbach	102.836	682.890,49
Landkreis Schwandorf	146.487	972.758,37
Stadt Amberg	42.248	280.551,14
SUMME	291.571	1.936.200,00

Eine Investitionskostenumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden i. H. v. € 200.000 festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26. März 2019 Az. ROP-SG12-1512.2-1-6-3 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in 92224 Amberg, Gasfabrikstraße 19, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, den 6. Mai 2019
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Amberg

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender